

SATZUNG

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft-
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich, humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbindlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ist eine Gliederung der DLRG e.V., der einzigen Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Sie führt die Bezeichnung:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
(DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.).

(2) Der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., gegründet 1949, ist im Vereinsregister unter der Nr. 1292 beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.

(3) Der Sitz des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. ist Lehmen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Die vordringliche Aufgabe des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im, am und auf dem Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr im Land Rheinland-Pfalz.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Besondere Förderung und Durchführung der Ausbildung „Kleinkinderschwimmen“, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 - f) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen
 - g) Mitwirkung bei der Gefahrenabwehr i. S. des LBKG, sowie die besondere Mitarbeit i.S. des § 6 LBKG in der Leitungsgruppe der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (HiK-Leitungsgruppe).
- (5) Der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V., können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Persönliche Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung (Ortsgruppe) aus.
- (2) In den übergeordneten Gliederungen wird das Mitglied durch die gewählten Bezirksleiter bzw. durch die gewählten Kreisbeauftragten und gegebenenfalls durch weitere zu wählende Delegierte vertreten.
- (3) Der Stimmenanteil der Ortsgruppen bzw. der Bezirke richtet sich nach der Zahl der DLRG-Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die bezirkfreien Ortsgruppen und die Bezirke, die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. bis zur Eröffnung der jeweiligen Tagung des Organs nachweisen.
- (5) Die Mitglieder von Ortsgruppen, die ihren Verpflichtungen nach Absatz 4 nicht nachkommen, werden bei der Ermittlung des Stimmenanteils nach Absatz 3 nicht mitgerechnet.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. oder seiner Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG – Jugend Rheinland-Pfalz regelt die Landesjugendordnung der DLRG - Jugend Rheinland-Pfalz.

- (2) Kreisbeauftragte sind berechtigt, ihr Sitz- und Stimmrecht im Verhinderungsfall durch schriftliche Vollmacht auf ihren gewählten Stellvertreter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert ist, ein Vorstandsmitglied einer Ortsgruppe ihres Landkreises / ihrer kreisfreien Stadt zu übertragen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich, mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 33 Abs. 6 d).
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied, ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

IV. Gliederung der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 9 Gliederungen

- (1) Der DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. gliedert sich in Ortsgruppen. Die Ortsgruppen können Stützpunkte errichten. Der Bestandsschutz der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Bezirke bleibt unberührt.
- (2) Mehrere Ortsgruppen können sich zu Bezirken zusammenschließen. Die Bezirksgrenzen sollen sich an den Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte orientieren. Dabei darf ein Bezirk mehrere Landkreise und kreisfreie Städte umfassen.
- (3) Bei Neugründung einer Ortsgruppe oder eines Bezirks ist beim DLRG Bundesverband über den DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ein Antrag auf Vergabe des Namens „DLRG“ zu stellen.

- (4) Ortsgruppen und Bezirke müssen sich eigene Satzungen geben, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen. Alle Satzungen der Ortsgruppen und der Bezirke müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. und des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Satzungen der Untergliederungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Im Übrigen gilt für die Untergliederungen diese Satzung sinngemäß.
- (5) Ortsgruppen und Bezirke können die Rechtsfähigkeit erwerben. Die beschlossenen Satzungen sind vor der Einreichung beim Vereinsregister durch den DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. zu genehmigen.
- (6) Die bezirksfreien Ortsgruppen und die Bezirke haben Niederschriften über ihre Jahreshauptversammlungen (Mitgliederversammlungen, Ortsgruppentagungen / Bezirksratstagungen / Bezirkstagungen) dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. sowie Jahresberichte und Jahresabschlüsse binnen zwei Monaten nach der jeweiligen Gremientagung vorzulegen. In Jahren, in denen eine Landestagung stattfindet, sind die Unterlagen dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. spätestens zur Landestagung vorzulegen. Sie haben die von der Landestagung festgesetzten Beitragsanteile pünktlich unter Berücksichtigung der von der Landestagung festgelegten Zahlungsmodalitäten zu entrichten.
- (7) Der Absatz 6 gilt sinngemäß im Verhältnis der bezirksangehörigen Ortsgruppen zum Bezirk.
- (8) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehende Bezirke sind berechtigt, im Wege einer Verschmelzung durch Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz mit dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. zu fusionieren. Die Fusion bedarf der Zustimmung der Bezirkstagung, gegebenenfalls der einer außerordentlichen Bezirkstagung des betroffenen Bezirks und der Landestagung, gegebenenfalls der einer außerordentlichen Landestagung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

§ 10 Wahl der Kreisbeauftragten für Landkreise und kreisfreie Städte sowie der Delegierten

- (1) Die Vorsitzenden der Ortsgruppen eines Landkreises / einer kreisfreien Stadt wählen einen Kreisbeauftragten. Dabei hat jede Ortsgruppe eine Stimme. Bei nur einer Ortsgruppe pro Landkreis / kreisfreier Stadt übernimmt der Vorsitzende der Ortsgruppe Kraft Amtes die Aufgabe des Kreisbeauftragten.
- (2) Bei Zusammenschluss mehrerer Ortsgruppen zu einem Bezirk übernimmt der Bezirksleiter Kraft Amtes die Aufgabe eines Kreisbeauftragten seines Bezirks.
- (3) In Landkreisen / kreisfreien Städten mit mehr als 1.000 Mitgliedern wählen die Vorsitzenden der Ortsgruppen eines Landkreises / einer kreisfreien Stadt pro angefangene 1.000 Mitglieder einen Delegierten. Die Gesamtzahl der zu wählenden Delegierten ist um den gewählten Bezirksleiter oder den gewählten Kreisbeauftragten zu reduzieren.

- (4) Die Wahl der Kreisbeauftragten, der Delegierten und der Ersatzdelegierten erfolgt in dem Jahr, in dem eine ordentliche Landestagung stattfindet. Findet die Landestagung im ersten Quartal eines Jahres statt, kann die Wahl bereits im letzten Quartal des Vorjahres erfolgen. Die Wahl hat jedoch spätestens sechs Wochen vor der Landestagung zu erfolgen.
- (5) In Bezirken erfolgt die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten im Rahmen einer Bezirkstagung. Die Zahl der zu wählenden Delegierten errechnet sich in entsprechender Anwendung von Absatz 3.
- (6) Gehören einem Landkreis / einer kreisfreien Stadt neben bezirksunabhängigen Ortsgruppen auch bezirkzugehörige Ortsgruppen an oder verteilen sich die bezirkzugehörigen Ortsgruppen auf mehrere Bezirke, dann werden zur Ermittlung der Stimmrechte, jeweils die bezirksunabhängigen Ortsgruppen zusammen als ein Landkreis und die bezirkzugehörigen Ortsgruppen jeweils zusammen pro zugehörigem Bezirk als ein Landkreis behandelt. Die bezirksunabhängigen Ortsgruppen haben einen Kreisbeauftragten entsprechend Absatz 1 zu wählen.
- (7) Die Amtszeit der Kreisbeauftragten, der Delegierten und der Ersatzdelegierten endet mit Beendigung des Tagesordnungspunktes „Neuwahl der Delegierten“ für die nächstfolgende ordentliche Landestagung.
- (8) Für die Wahlen gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (9) Über die Wahl des Kreisbeauftragten und der Delegierten ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. umgehend, spätestens aber zur ordentlichen Landestagung vorzulegen ist. § 9 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 11 Aufgaben der Kreisbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte

- (1) Die Kreisbeauftragten führen die Interessen der Gliederungen ihres Kreis-/ Stadtgebietes zusammen. Sie regeln die Vertretung gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften wie z.B. Kreis- /Stadtverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen. Sie fördern den Austausch der Informationen innerhalb der Gebiete der jeweiligen Kommunen, sowie zwischen den Gliederungen und dem Landesverband.
- (2) Den Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt, in Abstimmung mit den Gliederungen ihres Kreisgebietes, Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen.
- (3) Sie vertreten die Interessen der Gliederung ihres Bereiches im DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und die Interessen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz in den Gliederungen ihres Kreisgebietes.
- (4) Kreisbeauftragte sind für die Erstellung und Pflege der Alarmpläne innerhalb ihrer Gebietskörperschaft zuständig. Sie können diese Aufgabe an eine geeignete Person übertragen. Grundsätzlich liegt es aber an den Ortsgruppen eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt die Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen seiner vorgestellten Rolle zu definieren. Diese Definition hat jedoch unmittelbar vor der Wahl des Kreisbeauftragten zu erfolgen.

§ 12 Aufgaben der Gliederungen

- (1) Die Untergliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Jede Gliederungsebene ist berechtigt und verpflichtet, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, dieser Satzung, Beschlüsse der Gremien und / oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und / oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung.

V. Jugend

§ 13 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz ist die Gemeinschaft junger Mitglieder im DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- (2) Die Bildung von Jugendorganisationen in den Gliederungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit, stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Präsidiums des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. bedarf.
- (4) Die Gliederung der DLRG - Jugend Rheinland-Pfalz soll dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Im Landesjugendvorstand ist das Präsidium des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. durch ein Mitglied stimmberechtigt vertreten. Im Präsidium des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. ist der Landesjugendvorstand durch den Vorsitzenden der Landesjugend oder seinen Stellvertreter vertreten.

VI. Organe

Erster Abschnitt: Landestagung

§ 14 Aufgabe

- (1) Die Landestagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
- (2) Die Landestagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend und dessen Stellvertreter;
 - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter;
 - c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter;
 - d) Entlastung des Präsidiums;
 - e) Ernennung des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums oder des Landesverbandsrates;
 - f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Untergliederungen ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Landesverband abzuführen haben, sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zu einer Höhe von 1/2 Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten;
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses;
 - h) Beschlussfassung über Anträge;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - k) Entscheidung über die Auflösung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.;
 - l) Wahl der Delegierten, die den DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. bei allen ordentlichen und außerordentlichen Bundestagungen bis zur nächsten Landestagung vertreten.

§ 15 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die Landestagung setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten (§ 10) und aus den Mitgliedern des Landesverbandsrates.
- (2) Die Mitglieder der Landestagung nach Absatz 1 sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Sie können sich durch ihre gewählten Vertreter vertreten lassen. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 16 Einberufung

Die Landestagung tritt alle 4 Jahre auf Einladung des Landesverbandspräsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen. Eine außerordentliche Landestagung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Landesverbandsrat diese mit einfacher Mehrheit verlangen.

§ 17 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Landestagung muss schriftlich oder in Textform mindestens einen Monat vorher, zu einer außerordentlichen Landestagung mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates und an die Bezirke und Kreisbeauftragten zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 18 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
 - b) der Landesjugendtag.
- (2) Anträge zur Landestagung müssen schriftlich oder in Textform, spätestens zwei Wochen, Anträge zur außerordentlichen Landestagung eine Woche vorher dem Präsidium eingereicht werden. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

§ 19 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landestagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Wird eine vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf unterschritten, tritt Beschlussunfähigkeit nur ein, wenn diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wurde.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Landestagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile gefasst. Bei Stimmanteilegleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmanteilenthaltungen und ungültige Stimmanteile gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 21 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmanteile geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Landestagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmanteile auf sich vereinigt. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmanteile erreicht. Bei Gleichheit der Stimmanteile im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Im Übrigen regeln die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung das Verfahren.

§ 22 Protokoll

- (1) Über die Landestagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Landestagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung über die Bezirke bzw. die Kreisbeauftragten zuzusenden. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Landestagungen sollen zum ausschließlichen Zweck der Protokollerstellung aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung wird nach Freigabe des Protokolls gelöscht. Sollte es einen Einspruch zum Protokoll geben, wird eine Abschrift aus dem Mitschnitt zur Verfügung gestellt.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich oder in Textform beim Landesverbandspräsidenten geltend gemacht werden, und zwar binnen 8 Wochen nach Absendung. Über einen Einspruch entscheidet der Landesverbandsrat.

Zweiter Abschnitt: Landesverbandsrat

§ 23 Aufgaben

- (1) Der Landesverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in dem DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Landestagung vorbehalten sind.
- (2) Der Landesverbandsrat nimmt, in den Jahren, in denen eine Landestagung nicht zusammentritt, deren Aufgaben wahr. Ausgenommen sind die Wahl des Präsidenten, die Ernennung des Ehrenpräsidenten, die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen.

§ 24 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Der Landesverbandsrat setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandspräsidiums, den Bezirksleitern und den Kreisbeauftragten.

- (2) Die Mitglieder des Landesverbandesrates nach Absatz 1 sind stimmberechtigt. Dabei haben die Mitglieder des Landesverbandspräsidiums jeweils eine Stimme. Die Bezirksleiter und die Kreisbeauftragten haben so viele Stimmen, wie sich nach § 10 Abs. 3 Delegierte errechnet. Die Mitglieder des Landesverbandesrates können sich durch ihre gewählten Vertreter vertreten lassen. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Soweit Bezirksleiter oder Kreisbeauftragte dem Landesverbandspräsidium angehören, geht das entsprechende Stimmrecht auf einen gewählten Vertreter über. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 25 Einberufung

Der Landesverbandesrat tritt in den Jahren, in denen keine Landestagung stattfindet, mindestens einmal auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen. Ein außerordentlicher Landesverbandesrat ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Landesverbandesrat dies mit einfacher Mehrheit verlangen.

§ 26 Ladungsfrist

- (1) Zum ordentlichen Landesverbandesrat muss schriftlich oder in Textform mindestens einen Monat vorher, zu einem außerordentlichen Landesverbandesrat mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandesrates gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 27 Anträge

- (1) Für die Antragsberechtigung gilt § 18 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landesjugendtages der Landesjugendrat tritt.
- (2) Anträge zum Landesverbandesrat müssen schriftlich oder in Textform spätestens zwei Wochen vorher, Anträge zum außerordentlichen Landesverbandesrat eine Woche vorher, dem Landesverbandspräsidium eingereicht werden.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen, sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Landestagung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

Dritter Abschnitt: Präsidium

§ 29 Geschäftsführung und Leitung

Das Präsidium leitet den DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landestagung und des Landesverbandsrates.

§ 30 Zusammensetzung

(1) Das Präsidium bilden:

- a) der Landesverbandspräsident,
- b) bis zu drei Landesverbandsvizepräsidenten,
- c) der Schatzmeister,
- d) der Leiter Ausbildung,
- e) der Leiter Einsatz,
- f) der Leiter Medizin,
- g) der Justiziar,
- h) der Leiter der Verbandskommunikation,
- i) der Vertreter des Landesjugendvorstandes gem. § 13 Abs. 5.

Die unter c) bis h) genannten können bis zu zwei Stellvertreter haben. Im Verhinderungsfall benennt das Mitglied den stimmrechtsberechtigten Vertreter. Für den in i) genannten bestimmt sich die Stellvertretung nach der Landesjugendordnung. Im Verhinderungsfall nimmt für den in Nr. i) genannten ein Stellvertreter Sitz und Stimme wahr.

Jedes Mitglied kann nur ein Amt im Präsidium bekleiden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Landesverbandspräsident führt den Vorsitz im Präsidium.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesverbandspräsident und die Landesverbandsvizepräsidenten; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass die Landesverbandsvizepräsidenten nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Landesverbandspräsidenten vertretungsberechtigt sind.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß Abs. 1 Satz 1 a) - h) und die Stellvertreter für die Ämter gemäß Abs. 1 Satz 1 c) - h) werden von der Landestagung bis zur nächsten ordentlichen Landestagung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitgliedes des Präsidiums kann nur auf einer Landestagung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus, beauftragt das Präsidium ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl oder Wahl eines Nachfolgers. Scheidet der

Landesverbandspräsident aus, ist eine Neuwahl durch eine Landestagung unverzüglich durchzuführen.

- (5) Das Präsidium kann Referatsleiter für besondere Aufgaben und Beauftragte bestellen und abberufen.
- (6) Die Bestellung der in Absatz 5 genannten Personen endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Präsidiums.
- (7) Das Präsidium legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.
- (8) Das Präsidium tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Präsidiums. Zu Sitzungen des Präsidiums ist mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Landesverbandspräsidenten schriftlich oder in Textform einzuladen. Der Vertreter eines Mitgliedes des Präsidiums hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Präsidiums nicht anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Präsidium finden die §§ 19, 20, 21, 22 entsprechende Anwendung. Die vom Präsidium bestellten Referatsleiter können zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Rede und Antragsrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführt Angelegenheiten kann auf Beschluss der Mehrheit des Präsidiums beraten und beschlossen werden.
- (9) Mitglieder des Präsidiums gemäß Absatz 1 sollten nicht zugleich ein Wahlamt in einer Untergliederung ausüben bzw. Kreisbeauftragter sein.

§ 31 Durchführung von Versammlungen als Videokonferenz

- (1) Versammlungen der Organe können auch als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.
- (2) Der technische Zugang zu einer Videokonferenz-Plattform ist durch den Landesverband für alle Organmitglieder sicherzustellen.
- (3) Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.
- (4) Als Videokonferenz eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer Videokonferenz widerspricht.
- (5) Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen.
- (6) Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die Videokonferenz stattfinden sollte.
- (7) Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen.
- (8) Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.

- (9) Andere Versammlungen können stets als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.

Vierter Abschnitt: Ressorttagungen

§ 32 Aufgaben und Zusammensetzung

Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. gibt es Ressorttagungen, die vom Ressortleiter des Präsidiums (§ 30 Abs. 1, Buchstabe c) - h)) geleitet werden. In der Ressorttagung werden die Untergliederungen (definierte Kompetenzzentren), bzw. Bezirke durch einen Ressortverantwortlichen vertreten.

Aufgabe der Ressorttagungen ist es insbesondere,

- a) die Interessen der Bezirke und bezirksfreien Gliederungen in die Arbeit des Landesverbandes einzubringen,
- b) Beschlüsse der Organe des Landesverbandes vorzubereiten,
- c) im Auftrag der Organe des Landesverbandes Beschlussempfehlungen zu erarbeiten,
- d) auf der Basis der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes die Ressortarbeiten landesweit abzustimmen.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 33 Aufgaben

- (1) Beim DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wird ein Schiedsgericht gebildet.
- (2) Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und / oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
 - c) Wenn ein Mitglied aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer von den obersten Bundesbehörden oder Staatsorganen beobachteten oder vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei und/oder Vereinigung (Verein) durch sein Verhalten dem Ansehen der DLRG schadet.

- (3) Das Schiedsgericht hat ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Ferner ahndet das Schiedsgericht Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerkes der DLRG.
- (6) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung, mit gegebenenfalls entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG.
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 34 Zusammensetzung

Für die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, seine Zuständigkeit, für das Verfahren, die Entscheidungen, die Rechtsmittel und die Kosten gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung sowie die Schiedsordnung der DLRG e.V..

§ 35 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 36 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG e.V.

§ 37 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 38 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der LV-Rat eine Geschäftsordnung.

§ 39 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V.

§ 40 Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss der Gestaltungordnung (Standards) der DLRG entsprechen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 41 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 14 Abs. 2 i) die Landestagung. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmanteile erforderlich.
- (2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in schriftlicher oder textlicher Form mit der Einladung zur Landestagung bekannt gemacht werden.
- (3) Das Präsidium des Landesverbandes wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt oder der übergeordneten Gliederung aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.
- (4) Der Name DLRG kann vom DLRG Bundesverband entzogen werden.

§ 42 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. kann, nur einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Landestagung, mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmanteile beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Landestagung vom 14.09.2024 in Koblenz beschlossen. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen und tritt vorbehaltlich ihrer Eintragung und der Genehmigung durch die DLRG e.V. am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.